

Gemeinde Ladbergen
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Festsetzung der Kirmes (Volksfest) der Gemeinde Ladbergen

Aufgrund der §§ 69, 69b, 60b und 68 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl I, S. 202), der §§ 3,4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (SGV NRW 2060) und § 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 28.01.1997 (SGV NRW 7103) sowie § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NRW 2023) wird die von der Gemeinde Ladbergen als örtliche Ordnungsbehörde am 20.02.1989 beschlossene Festsetzung gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Ladbergen vom 24.07.2003 wie folgt neu festgesetzt:

1. Die Kirmes der Gemeinde Ladbergen findet einmal jährlich am 3. Wochenende (3. Sonntag) im August statt. Sie ist Freitags in der Zeit von 17.00 Uhr - 24.00 Uhr, Samstags von 14.00 Uhr - 24.00 Uhr und Sonntags von 14.00 Uhr - 22.00 Uhr geöffnet.
2. Gegenstände der Kirmes sind:
 - a) die Darbietung selbständig unterhaltender Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart;
 - b) der Verkauf von Waren, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.
3. Veranstalter der Kirmes ist die Gemeinde Ladbergen. Die Organisation und Durchführung kann unbeschadet hiervon mittels Durchführungsvertrag auf Dritte übertragen werden.
4. Die Kirmes wird in Ladbergen auf den Parkflächen am Mühlenkamp vor der Ev. Kirche, auf den gesperrten Bereichen der Dorfstraße und der Alten Schulstraße sowie der angrenzenden Freifläche abgehalten.
5. Diese Festsetzung tritt eine Woche nach Bekanntgabe in Kraft. Die Festsetzung vom 20.02.1989 wird damit ungültig.

Ladbergen, 28.08.2003

Gemeinde Ladbergen
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Wolfgang Menebröcker
(Bürgermeister)